

Entwurf des Regierungsrates vom 22. Dezember 2009

**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz
über den Umweltschutz (EG USG)
Änderung vom ...**

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf Art. 36 und Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz
vom 7. Oktober 1983¹ sowie auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung²,
beschliesst:*

I.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG) vom 29. Januar 1998³ wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2

²Das Amt für Umweltschutz ist die kantonale Fachstelle im Sinne des Umweltschutzgesetzes⁴, der Einschliessungsverordnung⁵ sowie der Freisetzungsverordnung⁶.

§ 5 Abs. 2

²Alle Geobasisdaten des Umweltrechts sind öffentlich, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

§ 7 Abs. 2 Bst. c

c) beurteilt den vollständigen Umweltverträglichkeitsbericht oder die als Umweltverträglichkeitsbericht geltende abschliessende Voruntersuchung zuhanden der zuständigen Behörde in der Regel innert drei Monaten nach Eingang und beantragt der Entscheidbehörde allfällige Auflagen und Bedingungen.

§ 9

Emissionsbegrenzung

1. Zuständigkeit

¹ SR 814.01; USG

² BGS 111.1

³ GS 26, 45

⁴ Art. 42 USG

⁵ Art. 17, 18 und 19 ESV

⁶ Art. 37 Abs. 1 lit. c FrSV

§ 9^{bis} (neu)

2. Massnahmen

¹Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien ist verboten. Davon ausgenommen sind Grill-, Lager- und Brauchtumsfeuer.

²Das Verbrennen von Holz, Ästen oder Pflanzen ist in folgenden Fällen bewilligungspflichtig:

- a) zur Schädlings- und Krankheitsbekämpfung;
- b) bei schwierigen Geländebedingungen;
- c) für schwer verwertbares Pflanzenmaterial, insbesondere für Dornen tragende Sträucher.

³Ortsfeste Fahrzeuge und Maschinen mit einem selbstzündenden Verbrennungsmotor mit mehr als 37 kW Leistung müssen mit einem Partikelfilter⁷ oder einem gleichwertigen System ausgerüstet sein.

§ 12 Abs. 2 Bst. c

- c) Der Regierungsrat kann Smog definieren und während Smogperioden allgemeinverbindliche und befristete Sofortmassnahmen erlassen. Er prüft dabei deren Wirksamkeit.

6. Abschnitt

Lichtemissionen

§ 15

Zuständigkeiten

Die zuständige Behörde kann in ihre Bewilligungen Bedingungen und Auflagen zur Begrenzung von Lichtemissionen aufnehmen.

§ 15^{bis} (neu)

Verbot von himmelwärts gerichteten Lichtquellen

Der Einsatz von so genannten Skybeamern, Laser-Scheinwerfern, Reklamescheinwerfern oder einer ähnlichen künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquelle ist verboten.

§ 16^{bis} (neu)

Betrieb von Abfallanlagen

¹Der Regierungsrat bezeichnet jene Abfallanlagen, für deren Betrieb eine Bewilligung des Kantons erforderlich ist.

²In der Bewilligung werden soweit erforderlich die zulässigen Abfälle und deren Behandlung, die Eingangs- und Betriebskontrolle sowie das Pflichtenheft und die Ausbildung des Personals geregelt.

³Die Betriebsbewilligung ist befristet. Bei erneuter Erteilung kann verlangt werden, dass die Anlage innert angemessener Frist dem Stand der Technik angepasst wird, sofern dadurch die Umweltbelastung reduziert wird und die Anpassung wirtschaftlich tragbar ist.

⁴Die Bewilligung kann mit Auflagen oder Bedingungen verknüpft werden. Insbesondere können Sicherheitsleistungen zur Deckung allfälliger von der Anlage oder deren Betrieb ausgehender Schäden verlangt werden.

⁷ Konformitätsnachweise nach Anhang 4 Ziff. 32 LRV

§ 18 Abs. 2 Bst b und Abs. 3

b) dass kleine Mengen von Sonderabfällen aus Haushalt und Kleingewerbe getrennt gesammelt und behandelt werden⁸. Sie richten gemeindliche Sammelstellen ein. Für grössere Mengen von Sonderabfällen bleibt die kantonale Zuständigkeit vorbehalten.

³Kann der Inhaber nicht ermittelt werden oder ist er zahlungsunfähig, tragen die Gemeinden für Siedlungsabfälle und kleine Mengen von Sonderabfällen, der Kanton für die übrigen Abfälle die Entsorgungskosten⁹.

§ 19 Abs. 2, Einleitung

²Ein Entsorgungskonzept ist in jedem Fall einzureichen vor dem Rückbau:

§ 20

Bezüglich qualitativer Anforderungen an Recyclingmaterial und dessen Einsatz können Richtlinien von gesamtschweizerischen Verbänden anwendbar erklärt oder eigene Richtlinien erlassen werden.

§ 22

Aufgehoben

§ 39

Nachrüstung von ortsfesten Fahrzeugen und Maschinen

Ortsfeste Fahrzeuge und Maschinen mit einem selbstzündenden Verbrennungsmotor mit mehr als 37 kW Leistung müssen innert fünf Jahren nach Inkrafttreten der Gesetzesrevision mit einem Partikelfilter-¹⁰ oder einem gleichwertigen System nachgerüstet werden

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹¹. Sie tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk an einem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft¹².

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

⁸ Art. 8 TVA

⁹ Art. 32 Abs. 2 USG

¹⁰ Konformitätsnachweise nach Anhang 4 Ziff. 32 LRV

¹¹ Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1984 (KV; BGS 111.1)

¹² Inkrafttreten am ...